

07.03.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5592 vom 13. Februar 2017
des Abgeordneten Werner Lohn CDU
Drucksache 16/14231

Klagewelle durch Frauenförderung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 1. Juli 2016 ist in Nordrhein-Westfalen das von der rot-grünen Landesregierung vorgelegte Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Seither sieht § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vor, dass Frauen innerhalb einer bestimmten Beurteilungsspanne gegenüber Männern bevorzugt befördert werden müssen. Dadurch wurden die bis dahin gültigen Beförderungslisten ungültig. Beamte, die aufgrund der fachlichen Beurteilung durch Vorgesetzte eine sichere Beförderung vor Augen hatten, fielen auf aussichtslose Listenplätze zurück.

Verständlicherweise hat die Neuregelung des § 19 Abs. 6 LBG NRW erheblichen Unmut im Öffentlichen Dienst ausgelöst und zu einer Vielzahl von Klagen gegen Beförderungsentscheidungen geführt. In allen bisherigen Verfahren wurde die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung des § 19 Abs. 6 LBG NRW verwaltungsgerichtlich festgestellt. Zur Begründung wird von allen Gerichten die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers angeführt. Einige Gerichte führen darüber hinaus an, dass auch ein Verstoß gegen den Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG („Bestenauslese“) vorliege.

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 5592 mit Schreiben vom 7. März 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

- 1. *Wie viele Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit einstweiligen Anordnungen, sind aktuell (Stand 13.02.2017) anhängig? (Bitte aufgegliedert nach Ressorts darstellen)***
- 2. *Wie viele Verfahren sind bisher entschieden worden (Stand 13.02.2017)?***

Datum des Originals: 07.03.2017/Ausgegeben: 10.03.2017

3. ***In wie vielen Verfahren ist die Rechtmäßigkeit der Neuregelung nach § 19 Absatz 6 LBG NRW bestätigt worden (Stand 13.02.2017)?***
4. ***In wie vielen Verfahren ist die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung nach § 19 Absatz 6 LBG festgestellt worden (Stand 13.02.2017)?***

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammengefasst durch die eingefügte tabellarische Übersicht beantwortet. Dabei wird in der Übersicht nach den Ressorts der Landesregierung sowie dem Landesrechnungshof unterschieden.

Ressort	anhängige Verfahren / davon im einstweiligen Rechtsschutz	bislang im Eilverfahren entschieden	Feststellung der Rechtmäßigkeit des § 19 Absatz 6 LBG	Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 19 Absatz 6 LBG NRW
Stk	Fehlanzeige			
MSW	Fehlanzeige			
FM	6/4	2	0	2
MBWSV	Fehlanzeige			
MWEIMH	Fehlanzeige			
MIK (ohne den Bereich der Polizeiverwaltung)	1/0	0	0	0
MIK (Bereich der Polizeiverwaltung)	55/17	3	0	3
MAIS	Fehlanzeige			
JM	3/2	2*		2*
MKULNV	Fehlanzeige			
MIWF	Fehlanzeige			
MFJKS	Fehlanzeige			
MGEPA	Fehlanzeige			
LRH	Fehlanzeige			

* ein Verfahren befindet sich derzeit in der Beschwerdeinstanz

5. *Wie viele Beförderungslisten mussten aufgrund der Urteile geschlossen werden (Stand 13.02.2017)?*

Verwaltungsgerichtliche Urteile liegen bislang nicht vor. In den Bereichen, in denen „Beförderungslisten“ bestehen, werden diese weiterhin geführt. Beförderungsentscheidungen werden aufgrund der bestehenden Rechtslage getroffen und vollzogen, sofern von Konkurrentinnen oder Konkurrenten keine Rechtsbehelfe eingelegt worden sind.